

A n t r a g

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion
Eing.: 4. DEZ. 1990
Ltg. 2671A-1144
Ko-Aussch.

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Romeder, Feurer, Ing. Eichinger, Gruber, Hoffinger, Knotzer und Rupp Franz betreffend Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

Durch die B-VG-Novelle 1962 wurde den Gemeinden auch die Möglichkeit der Bildung von Verbänden eröffnet. Die NÖ Landesgesetzgebung hat daher Anfang der 70er-Jahre das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geschaffen, welches lange Zeit hindurch als einziges Gesetz dieser Art in Österreich existierte, sieht man von Spezialregelungen ab, wie den Wasserleitungsverbandsgesetzen oder den gesetzlichen Regelungen über die Schulgemeinden. Der Gesetzgeber ging damals, bestärkt durch höchstgerichtliche Erkenntnisse, von der Überlegung aus, daß die Gemeinde als abstrakter Begriff aufzufassen sei und daher unterschiedliche Vertretungsstärken von Gemeinden in einem Gemeindeverband nicht zulässig seien; jeder Gemeinde komme unabhängig von Größe und Einwohnerzahl eben nur eine Stimme zu. Für die Aufbringung der Kostenersätze wurde im § 17 eine entsprechende Regelung geschaffen.

1984 wurde durch eine B-VG-Novelle ein Art. 116a in die B-VG eingefügt, welcher eine genauere Regelung der Bildung von Gemeindeverbänden enthält. Es zeigte sich, daß das NÖ Verbandsgesetz in weiten Bereichen dieser nunmehr neuen verfassungsrechtlichen Grundlage entsprach; trotzdem waren eine Reihe von Anpassungen erforderlich, zu denen auch weitere Änderungen kamen, die sich im Lauf der Jahre als notwendig herausstellten. Grundsätzlich gilt aber weiterhin, daß jeder Gemeinde in einem Gemeindeverband im Verhältnis zu den anderen Mitgliedsgemeinden gleiches Stimmrecht zukommt.

Die zunehmende Umweltproblematik zwingt zahlreiche Gemeinden dazu, ihre Aufgaben Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung u.dgl. Gemeindeverbänden zu übertragen, da andere Entsorgungsmöglichkeiten entweder

nur mit verhältnismäßig hohen Kosten oder überhaupt nicht bestehen. Zumeist sind aber auch große Investitionen für die Errichtung von Anlagen erforderlich, an denen die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind. Hierbei zeigt sich, daß der Unterschied zwischen verschiedenen hohen Beteiligungen an Investitions- und später auch an Betriebskosten einerseits und trotz unterschiedlicher finanzieller Verpflichtung gleichem Stimmrecht andererseits nicht mehr von allen Gemeinden akzeptiert werden kann. In der Folge entstanden immer wieder Überlegungen, an Stelle von Gemeindeverbänden nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere auch die handelsrechtliche Gesellschaftsform der GesmbH. zu wählen, da in dieser Gesellschaftsform aufgrund verschieden hoher Gesellschaftsanteile auch ein unterschiedlich gewichtetes Mitbestimmungsrecht möglich ist. Um den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben des verfassungsgesetzlich garantierten eigenen Wirkungsbereiches auch in einer für die Gemeinden adäquaten Gesellschaftsform unter Beibehaltung der Vorteile der GesmbH. zu ermöglichen, wäre das NÖ Gemeindeverbandsgesetz dahingehend abzuändern, daß unterschiedlich hohe finanzielle Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Beschlüssen der Verbandsversammlung von Bedeutung sein können.

Grundsätzlich sind folgende im Gegensatz zueinander stehende Regelungen denkbar, nämlich daß jede verbandsangehörige Gemeinde so wie bisher ungeachtet ihrer Einwohnerzahl oder ihres finanziellen Beitrages in der Verbandsversammlung nur eine Stimme hat, oder daß von verschiedenen Kriterien ausgehend die verbandsangehörigen Gemeinden auch unterschiedliche Zahlen von Vertretern in der Verbandsversammlung oder ein unterschiedlich gewichtetes Stimmrecht haben können. Für und auch gegen diese jeweiligen Regelungen können rechtliche und auch praktische Gründe geltend gemacht werden; auch in der wissenschaftlichen Literatur bestehen hiezu unterschiedliche Meinungen. Der vorliegende Gesetzesantrag stellt insoweit einen Kompromiß dar, als er einerseits es den Gemeindeverbänden bzw. den verbandsgründenden Gemeinden ermöglicht, bei Bedarf auch die finanziellen Aufwendungen im Abstimmungsverfahren

zu berücksichtigen, andererseits die grundsätzliche Regelung, wonach jeder Gemeinde nur eine Stimme zukommt, nicht in Frage stellt. Überdies stellt die neue Regelung insoweit kein zwingendes Recht dar, als es den verbandsangehörigen Gemeinden freigestellt bleibt, im Verbandsstatut eine diesbezügliche Regelung zu schaffen.

Die Schaffung neuer Abfallwirtschaftsregelungen und die Bemühungen, diese neuen Bestimmungen im Interesse der Umwelt auch in allen Gemeinden anzuwenden, kommen auch in entsprechenden finanziellen Förderungsmaßnahmen zum Ausdruck. Da letztlich kaum eine Gemeinde allein und ohne Förderungen diese Aufgaben bewältigen kann, ist vorgesehen, diese Förderung unter bestimmten Umständen Gemeinden, vor allem aber Gemeindeverbänden zu gewähren.

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz sieht im § 22 Abs. 2 vor, daß die Bildung eines Gemeindeverbandes nur mit Jahresbeginn wirksam ist. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß sowohl die Gebarungen der Gemeinden als auch des Landes auf das Kalenderjahr abgestimmt sind und daher zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden soll. Da aber die Bildung eines Gemeindeverbandes auch eine entsprechende Vorbereitungszeit und eine Verordnung der Aufsichtsbehörde erfordert, kann davon ausgegangen werden, daß sehr viele der zu bildenden Gemeinde-Abfallwirtschaftsverbände erst mit Wirkung ab 1. 1. 1992 geschaffen werden könnten. Dies würde nicht nur einen wesentlichen Verlust an Zeit bedeuten, sondern auch bewirken, daß im kommenden Jahr finanzielle Förderungen noch nicht möglich wären. Es erscheint daher notwendig, in einer Sonderbestimmung eine spezifische Regelung für das Inkrafttreten der Bildung von Gemeinde-Abfallwirtschaftsverbänden vorzusehen. Da von der grundsätzlichen Regelung des § 22 Abs. 2 nicht abgegangen werden und bis längstens Ende 1993 eine flächendeckende Abfallwirtschaft nach den neuen Rechtsnormen erfolgen soll, ist diese Sonderbestimmung entsprechend zu befristen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek und andere beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.